

Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Nachtrags zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerken- nungsvereinbarung)

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. Mai 2014

Zusammenfassung	2
1 Revision der Interkantonalen Vereinbarung	3
1.1 Ausgangslage	3
1.2 Anlass für die Revision	3
1.3 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen	4
2 Finanzielle Auswirkungen des Beitritts	5
3 Rechtliches	5
3.1 Zuständigkeit	5
3.2 Referendum	5
4 Antrag	6
Beilagen:	
1. Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) (Stand 1. Dezember 2013)	7
2. Synoptische Übersicht «Geltende Vereinbarung / Version vom 18. März 2013 / Verabschiedete Änderungen»	17
3. Kommentar zur Revision	35
4 Nachtrag zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Inter- kantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)	41
Entwurf [Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Nachtrags zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Verein- barung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungs- vereinbarung)]	42

Zusammenfassung

Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) vom 18. Februar 1993 (sGS 230.31) regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler und ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Die Diplomanerkennungsvereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (SR 412.10), das am 1. Januar 2004 in Kraft trat, das revidierte Bundesgesetz über die Fachhochschulen (SR 414.71) und das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681, Personenfreizügigkeitsabkommen) erforderten bereits im Jahre 2005 eine Reihe von Anpassungen.

Die Diplomanerkennungsvereinbarung ist aus folgenden Gründen erneut einer Revision zu unterziehen: Die gegenwärtige, das Register der Gesundheitsfachpersonen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) betreffende Rechtsgrundlage muss insbesondere um eine Grundlage für die Erhebung von Registrierungsgebühren sowie die Einführung eines Online-Abrufverfahrens für Personendaten erweitert werden. Zudem bedarf die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (SR 935.01) einer interkantonalen Grundlage bezüglich der Meldepflicht von ausländischen Lehrpersonen (Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Ausland ohne Niederlassung in der Schweiz) und von ausländischen Osteopathinnen und Osteopathen. Schliesslich ist die Beschwerdelegitimation der für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zuständigen Behörden bei Entscheiden der Rekurskommission EDK/GDK zu erweitern und aufgrund der Komplexität einzelner Beschwerden der aktuelle Gebührenrahmen anzupassen.

Die Plenarversammlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und der GDK haben die Änderungen der Diplomanerkennungsvereinbarung am 24. Oktober 2013 bzw. am 21. November 2013 zu Handen der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Der Änderung der Vereinbarung kommt Gesetzescharakter zu, weshalb der Nachtrag zum Beschluss der Regierung über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen der Genehmigung durch den Kantonsrat und dem fakultativen Referendum untersteht.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen.

1 Revision der Interkantonalen Vereinbarung

1.1 Ausgangslage

Der Kanton St.Gallen ist im Jahr 1994 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) vom 18. Februar 1993 (sGS 230.31) beigetreten. Sie regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler und – sekundär – ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Sie wurde am 16. Juni 2005 revidiert. Sie ermöglicht all jenen Ausbildungsabschlüssen eine interkantonale und damit gesamtschweizerische Anerkennung, die der kantonalen Hoheit unterstehen. Die Plenarversammlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und (EDK) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) haben am 24. Oktober 2013 bzw. 21. November 2013 verschiedene Änderungen dieser Vereinbarung verabschiedet und beantragen den Kantonen, diese zu genehmigen.

1.2 Anlass für die Revision

Die gegenwärtige, das Register der Gesundheitsfachpersonen der Schweizerischen Konferenz der GDK betreffende Rechtsgrundlage wurde bereits 2005 geschaffen, und zwar in Anlehnung an die Rechtsgrundlage der EDK für die interkantonale Liste über Lehrpersonen, denen die Unterrichts berechtigung entzogen worden ist. Erst danach trat das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (SR 811.11; abgekürzt MedBG) mit seinen Vorschriften zum Register der universitären Medizinalberufe (MedReg) in Kraft. Zudem ist mittlerweile die Schaffung eines Registers der Gesundheitsberufe auf FH-Stufe im Rahmen des Gesundheitsberufegesetzes in Arbeit. Im Vergleich zu den vorgenannten Rechtsgrundlagen für das Register zeigt sich, dass die Rechtsgrundlage des GDK-Registers im Interesse wünschenswerter Kohärenz bei der Registrierung von Gesundheitsfachpersonen sowie aufgrund der veränderten Konzeption des Registers der GDK (NAREG) zu revidieren ist. Die Änderungen drängen sich aus folgenden Gründen auf:

- Die gegenwärtige, das Register der Gesundheitsfachpersonen der GDK betreffende interkantonale Rechtsgrundlage muss den Vorschriften des Bundes angepasst werden; sie ist insbesondere um eine Grundlage für die Erhebung von Registrierungsgebühren sowie die Einführung eines Online-Abrufverfahrens für Personendaten zu erweitern.
- Es müssen die für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (SR 935.01; abgekürzt BGMD) notwendigen interkantonalen Grundlagen für die Meldepflicht von ausländischen Lehrpersonen (Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Ausland ohne Niederlassung in der Schweiz) und von ausländischen Osteopathinnen und Osteopathen erlassen werden.
- Darüber hinaus ist die Diplomanerkennungsvereinbarung mit einer Rechtsmittelkompetenz für die für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zuständigen Anerkennungsbehörden zu ergänzen.

1.3 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 2. Diese Bestimmung wird mit der Grundlage für die Durchführung von Verfahren bezüglich der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern gemäss BGMD bzw. Art. 7 der Richtlinie 2005/36/EG ergänzt.

Art. 6 Abs. 1 Bst. d. Das Anerkennungsreglement der EDK für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006 wird mit Bestimmungen zum Meldeverfahren ergänzt. Die Verordnung der GDK über die Anerkennung und Nachprüfung ausländischer Berufsqualifikationen in Osteopathie vom 22. November 2012 enthält ebenfalls ergänzende Regelungen zum Verfahren. Der neue Art. 6 Abs. 1 Bst. d bietet dazu die notwendige Rechtsgrundlage auf interkantonaler Ebene.

Art. 10 Abs. 2. Anfechtbar sind vor allem Entscheide über die Erhebung einer Registrierungsgebühr gemäss Art. 12ter Abs. 8 der Diplomanerkennungsvereinbarung. Die Rechtsschutzbestimmung von Art. 10 Abs. 2 wird daher im Satz 1 entsprechend ergänzt.

Art. 12 Abs. 3. Neu wird zwischen verschiedenen bereits bestehenden Gebühren im Rahmen der Anerkennungsverfahren für Ausbildungsabschlüsse unterschieden. Neu sind nur die Gebühren für die Bescheinigungen im Rahmen des Meldeverfahrens und die Gebühr für die Erfassung von Daten im Register der GDK. Aufgrund der Komplexität einzelner Beschwerden erfolgt eine Anpassung des Gebührenrahmens. Neu sollen für besonders aufwendige Verfahren Gebühren bis zu Fr. 3'000.– (statt Fr. 2'000.–) gesprochen werden können.

Art. 12ter Abs. 1. Es wird präzisiert, dass nur Inhaberinnen und Inhaber als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschlüsse im Register zu erfassen sind. Ebenfalls präzisiert wird, dass im Anhang «nichtuniversitäre Ausbildungsabschlüsse» in Gesundheitsberufen aufgeführt werden. Zudem werden neu alle Personen erfasst, die sich nach dem BGMD gemeldet haben.

Art. 12ter Abs. 3. Der Anhang mit den Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen wird vom Vorstand der GDK bei Bedarf angepasst. Er führt vorwiegend Ausbildungsabschlüsse auf Stufe Höhere Fachschule auf.

Art. 12ter Abs. 4. Es geht hier um die Vereinfachung der für die Erteilung kantonaler Berufsausübungsbewilligungen erforderlichen Arbeitsabläufe.

Art. 12ter Abs. 5. Analog zu den genannten Bundesgesetzen werden neu auf Stufe Vereinbarung und damit auf Gesetzesstufe nicht mehr die einzelnen zu erfassenden Daten genannt. Vorgesehen ist eine generelle Regelung, wonach das Register diejenigen Daten enthält, die für die Erreichung des in Abs. 5 genannten Zwecks erforderlich sind. Das werden zum einen vor allem die Personen-, Abschluss- und Bewilligungsdaten, zum anderen die Gründe für den Entzug bzw. die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligung sowie Daten zu aufgehobenen Einschränkungen und zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen sein.

Art. 12ter Abs. 6. Neu und in Übereinstimmung mit Abs. 1 wird eingefügt, dass auch die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen (Berufsqualifikationen) zuständigen Stellen verpflichtet sind, die anerkannten ausländischen Abschlüsse (Berufsqualifikationen) der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Ebenfalls und entsprechend Abs. 1 sind die jeweils zuständigen kantonalen Behörden verpflichtet, der registerführenden Stelle alle die Bewilligungen zur Berufsausübung betreffenden Vorgänge von der Erteilung bis zum Entzug sowie jede Änderung und andere aufsichtsrechtliche Massnahmen mitzuteilen. Gleiches gilt für die Meldungen nach dem Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (SR 935.01).

Art. 12ter Abs. 7. In Anlehnung an die Register der Gesundheitsberufe des Bundes wird neu ein Abrufverfahren vorgesehen. Abrufverfahren, auch «Online-Zugriff» genannt, sind automatisierte Verfahren, mithilfe derer man sich bestimmte Angaben aus einem Datenbestand selber beschaffen kann.

Art. 12ter Abs. 8. Art. 12 Abs. 2 beinhaltet die formellgesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für das Erfassen der zur Führung des Registers notwendigen Daten. Der Betrieb des Registers soll möglichst kostendeckend und damit weitestgehend durch Gebühren der dort registrierten Personen finanziert werden.

Art. 12ter Abs. 9. Darin wird das generelle Löschen von Daten in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des Bundes geregelt. Spätestens mit der behördlichen Meldung ihres Ablebens werden alle eine Person betreffenden Daten aus dem Register entfernt oder anonymisiert.

2 Finanzielle Auswirkungen des Beitritts

Für den Kanton St.Gallen ist die Zustimmung zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) mit keinen Mehrkosten verbunden.

3 Rechtliches

3.1 Zuständigkeit

Nach Art. 74 Abs.1 und Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) ist die Regierung für den Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zuständig. Die Regierung hat am 15. November 2005 den Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) [sGS 230.30] erlassen.

Nach Art. 65 Bst. c KV bedarf der Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang der Genehmigung des Kantonsrates. Ein Gesetz ist ein generell-abstrakter bzw. allgemein verbindlicher Erlass, der die Rechte und Pflichten der Bürger, das Verfahren oder die Organisation der Behörden zum Gegenstand hat (vgl. Art. 67 KV). Die Diplomanerkennungsvereinbarung richtet sich an eine unbestimmte Anzahl von Personen und regelt einen allgemeinen Sachverhalt. Sie hat die Rechte und Pflichten der Bürger bzw. das Verfahren zum Gegenstand, indem sie die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, die Führung von Registern, das Beschwerderecht gegen Entscheide, Gebühren usw. regelt. Sie hat somit Gesetzesrang, d.h. der Nachtrag zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) unterliegt der Genehmigung des Kantonsrates. Diese Genehmigung erfolgt in Form eines Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Nachtrags zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen.

3.2 Referendum

Nach Art. 49 Abs.1 Bst. b KV sind zwischenstaatliche Vereinbarungen, wenn ihnen nach Massgabe ihres Inhalts Gesetzesrang zukommt, dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Damit untersteht der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

4 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Nachtrags zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen einzutreten.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

Beilage 1

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)

(Stand 1. Dezember 2013)

4.1.1.

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)¹

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

vom 18. Februar 1993

Art. 1 Zweck

¹Die Vereinbarung regelt die Anerkennung kantonalen Ausbildungsabschlüsse, die Führung einer Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung sowie eines Registers über Gesundheitsfachpersonen.²

²Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse³ **sowie die Umsetzung der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.**⁴

³Sie fördert den freien Zugang zu weiterführenden Schulen und zur Berufsausübung. Sie hilft mit, die Qualität der Ausbildungen für die gesamte Schweiz sicherzustellen.

⁴Sie bildet die Grundlage für Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes des Bundes.⁵

Art. 2 Geltungsbereich

¹Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

¹ Änderung vom 16. Juni 2005.

² Änderung vom 16. Juni 2005.

³ Änderung vom 16. Juni 2005.

⁴ Änderung vom 24. Oktober 2013/21. November 2013.

⁵ Änderung vom 16. Juni 2005.

Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Bund⁶

¹In den Bereichen, in denen sowohl der Bund wie die Kantone zuständig sind, sind gemeinsame Lösungen anzustreben.

²Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt insbesondere in den Bereichen:

- a. Anerkennung der Maturität (allgemeine Hochschulreife),
- b. Anerkennung der Fachmaturität im Besonderen und der Fachhochschulreife im Allgemeinen,
- c. Anerkennung der Lehrdiplome für Berufsfachschulen,
- d. Festlegung der Grundsätze für das Angebot an Diplomstudiengängen im Fachhochschulbereich und
- e. Mitsprache und Mitwirkung der Kantone in internationalen Angelegenheiten.

³Die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 1 Absatz 4 liegt bei der Plenarversammlung der EDK. Im Bereich der Gesundheitsberufe ist die GDK in die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung einzubeziehen.

Art. 4 Anerkennungsbehörde

¹Anerkennungsbehörde ist die EDK. Die GDK anerkennt Ausbildungsabschlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich, sofern nicht der Bund zuständig ist.⁷

²Jeder Kanton, der der Vereinbarung beitrifft, hat eine Stimme. Die übrigen Kantone haben beratende Stimme.

Art. 5 Vollzug der Vereinbarung

¹Die EDK vollzieht die Vereinbarung.

²Sie arbeitet dabei zusammen mit dem Bund und mit der Schweizerischen Universitätskonferenz in allen Fragen der universitären Ausbildungsabschlüsse.⁸

³Die GDK vollzieht die Vereinbarung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie kann den Vollzug an Dritte übertragen; in jedem Fall obliegt ihr die Oberaufsicht.⁹

Art. 6 Anerkennungsreglemente

¹Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest:

- a. die Voraussetzungen der Anerkennung (Artikel 7),
- b. das Anerkennungsverfahren,
- c. die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse **und**
- d. das Verfahren betreffend die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.**¹⁰

⁶ Änderung vom 16. Juni 2005.

⁷ Änderung vom 16. Juni 2005.

⁸ Änderung vom 16. Juni 2005.

⁹ Änderung vom 16. Juni 2005.

¹⁰ Änderung vom 24. Oktober 2013/21. November 2013.

²Die Anerkennungsbehörde erlässt nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände das Anerkennungsreglement. Im Fall einer Delegation des Vollzugs gemäss Artikel 5 Absatz 3 obliegt ihr die Genehmigung des Anerkennungsreglements.

³Das Anerkennungsreglement, bzw. dessen Genehmigung, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Anerkennungsbehörde.

Art. 7 Anerkennungs Voraussetzungen

¹Die Anerkennungs Voraussetzungen nennen die minimalen Anforderungen, denen ein Ausbildungsabschluss genügen muss. Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls internationale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen.

²Die folgenden Anforderungen sind zwingend festzuhalten:

- a. die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und
- b. das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation.

³Weitere Anforderungen können festgehalten werden, wie:

- a. die Dauer der Ausbildung,
- b. die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung,
- c. die Lehrgegenstände und
- d. die Qualifikation des Lehrpersonals.

Art. 8 Wirkungen der Anerkennung

¹Die Anerkennung weist aus, dass der Ausbildungsabschluss den in dieser Vereinbarung und im betreffenden Anerkennungsreglement festgelegten Voraussetzungen entspricht.

²Die Vereinbarungskantone gewähren den Inhabern und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses den gleichen Zugang zu kantonally reglementierten Berufen wie den entsprechend diplomierten Angehörigen des eigenen Kantons.

³Die Vereinbarungskantone lassen Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses unter den gleichen Voraussetzungen zu weiterführenden Schulen zu wie entsprechend diplomierte Angehörige des eigenen Kantons. Vorbehalten bleiben die Aufnahmekapazität der Schulen und angemessene finanzielle Abgeltungen.

⁴Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses sind berechtigt, einen entsprechenden geschützten Titel zu tragen, sofern das Anerkennungsreglement dies ausdrücklich vorsieht.

Art. 9 Dokumentation, Publikation

¹Die EDK führt eine Dokumentation über die anerkannten Ausbildungsabschlüsse.

²Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Anerkennungsreglemente in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 10 Rechtsschutz¹¹

¹Über die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes¹².

²Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden **sowie gegen Entscheide betreffend die Gebühren gemäss Artikel 12ter Absatz 8** kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Vorschriften des Verwaltungsgesetzes¹³ finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommissionen können **von den Anerkennungsbehörden wie auch von den betroffenen Privaten gestützt auf die Artikel 82ff** des Bundesgerichtsgesetzes¹⁴ beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden.¹⁵

³Der Vorstand der jeweiligen Konferenz regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Rekurskommission in einem Reglement.

Art. 11 Strafbestimmung

Wer einen im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 geschützten Titel führt, ohne über einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu verfügen, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Art. 12 Kosten und Gebühren¹⁶

¹Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absätzen 2, 3 und 4 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

²**Für das Ausstellen von Bescheinigungen über die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms und von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer sowie für die Erfassung der gemäss Artikel 12ter Absatz 5 notwendigen Daten und für die Erteilung von Auskünften aus dem Register der Gesundheitsfachpersonen gemäss Artikel 12ter Absatz 8 können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100.-- bis höchstens CHF 1000.-- erhoben werden.**

³**Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend**

- a. **die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms,**
- b. **die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse,**
- c. **die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer und**
- d. **die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer**

¹¹ Änderung vom 16. Juni 2005.

¹² Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110.

¹³ Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG), SR 173.32.

¹⁴ Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG), SR 173.110.

¹⁵ Änderung vom 24. Oktober 2013/21. November 2013.

¹⁶ Änderung vom 24. Oktober 2013/21. November 2013.

können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100.-- bis höchstens CHF 3000.-- erhoben werden.

⁴Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Entscheidgebühren in einem Gebührenreglement fest. **Sie bemisst sich nach dem jeweiligen Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach dem öffentlichen Interesse an der jeweiligen Tätigkeit.**

Art. 12^{bis} Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung¹⁷

¹Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Die Kantone sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Absatz 2 dem Generalsekretariat der EDK nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheides mitzuteilen.

²Die Liste enthält den Namen der Lehrperson, das Datum des Diploms oder der Berufsausübungsbewilligung, das Datum der Entzugsverfügung, die Entzugsbehörde und die Dauer des Entzugs gegebenenfalls das Datum des Entzugs des Lehrdiploms. Kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich erhalten auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.

³Den betroffenen Lehrpersonen wird vom Eintrag und von der Löschung des Eintrags Kenntnis gegeben. Das Einsichtsrecht der betroffenen Lehrperson ist jederzeit gewährleistet.

⁴Nach Ablauf der Entzugsdauer, bei Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung oder nach Vollendung des 70. Altersjahrs wird der Eintrag gelöscht.

⁵Betroffene Lehrpersonen können sich gegen den Listeneintrag innert 30 Tagen seit Zustellung des Eintragungsbescheides bei der Rekurskommission gemäss Artikel 10 Absatz 2 schriftlich und begründet beschweren.

⁶Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

Art. 12^{ter} Register über Gesundheitsfachpersonen¹⁸

¹**Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von inländischen, im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten nichtuniversitären Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen sowie die Inhaberinnen und Inhaber entsprechender als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Das Register erfasst ausserdem Personen, die sich nach dem BGMD¹⁹ gemeldet haben und über den Abschluss in einem Beruf gemäss Anhang verfügen.**

²**Die GDK kann die Führung des Registers an Dritte delegieren.**

³**Der Vorstand der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.**

¹⁷ Änderung vom 16. Juni 2005.

¹⁸ Änderung vom 24. Oktober 2013/21. November 2013.

¹⁹ Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD).

⁴Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken. **Es dient ausserdem der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe.**

⁵Das Register enthält die Daten, die zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 4 benötigt werden. Dazu gehören auch die in Absatz 7 Satz 2 genannten besonders schützenswerte Personendaten. Im Register wird ebenfalls die Versichertennummer gemäss Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²⁰ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zur eindeutigen Identifizierung der im Register aufgeführten Personen sowie der Aktualisierung der Personendaten systematisch verwendet. Der Vorstand der GDK erlässt nähere Bestimmungen.

⁶Die für die Erteilung von inländischen und die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen zuständigen Stellen teilen der registerführenden Stelle unverzüglich jeden erteilten bzw. anerkannten Ausbildungsabschluss mit. Die zuständigen kantonalen Behörden teilen der registerführenden Stelle unverzüglich die Erteilung, die Verweigerung, den Entzug und jede Änderung der Bewilligung zur Berufsausübung, namentlich jede Einschränkung der Berufsausübung, jede andere aufsichtsrechtliche Massnahme sowie die Personen mit, die sich nach dem BGMD gemeldet haben und ihre Tätigkeit ausüben dürfen. Die in Absatz 1 genannten Personen liefern der registerführenden Stelle alle im Sinne des Absatzes 5 erforderlichen Daten, soweit sie über diese verfügen und nicht andere Stellen zur Datenlieferung verpflichtet sind.

⁷Die im Register enthaltenen Daten werden durch ein Abrufverfahren bekannt gegeben. Gründe für den Entzug beziehungsweise die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligungen sowie Daten zu aufgehobenen Einschränkungen und zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen stehen nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen sowie den für die Aufsicht zuständigen Behörden zur Verfügung. Die Versichertennummer steht nur der registerführenden Stelle sowie den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden zur Verfügung. Alle anderen Daten sind öffentlich zugänglich.

⁸Für die Erfassung der nach Absatz 5 notwendigen Daten werden bei den in Absatz 1 genannten Personen, für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen von den Auskunftersuchenden Gebühren gemäss Artikel 12 erhoben.

⁹Alle Einträge zu einer Person werden aus dem Register entfernt, sobald eine Behörde deren Ableben meldet. Die Daten können danach in anonymisierter Form für statistische Zwecke verwendet werden. Der Eintrag von Verwarnungen, Verweisen und Bussen wird fünf Jahre nach ihrer Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Bewilligung fünf Jahre nach deren Aufhebung entfernt. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register der Vermerk «gelöscht» angebracht.

¹⁰Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet.

¹¹Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

²⁰ SR 831.10.

Art. 13 Beitritt/Kündigung

¹Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt. Dieser teilt die Beitrittserklärung dem Bundesrat mit.

²Die Vereinbarung kann je auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Frist von drei Jahren, gekündigt werden.

Art. 14 In-Kraft-Treten

Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 17 Kantone beigetreten sind und wenn sie vom Bund genehmigt worden ist.

Bern, 18. Februar 1993

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Peter Schmid

Der Generalsekretär:
Moritz Arnet

Von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren im Einvernehmen mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren²¹ und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren²² beschlossen.

Die Genehmigung des Bundes (Eidgenössisches Departement des Innern) erfolgte am 24. November 1994.

Die Vereinbarung ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten.

Der Vereinbarung gehören alle Kantone an (Stand August 1997).

²¹ Änderung vom 16. Juni 2005.

²² Änderung vom 16. Juni 2005.

Änderungen vom 16. Juni 2005

Die Änderungen wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren im Einvernehmen mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren beschlossen.

Der Vorstand der EDK setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Bern, 16. Juni 2005

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Die Änderungen vom 16. Juni 2005 sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Änderungen vom 24. Oktober/21. November 2013

Die Änderungen wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (24. Oktober 2013) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (21. November 2013) beschlossen.

Der Vorstand der EDK setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Braunwald, 24. Oktober 2013

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Anhang²³

Anhang gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 1 IKV:

Osteopathin und Osteopath mit interkantonalem Diplom GDK
Diplomierte Logopädin und diplomierter Logopäde (EDK)
Ernährungsberaterin und Ernährungsberater FH*
Ergotherapeutin und Ergotherapeut FH*
Hebamme FH*
Physiotherapeutin und Physiotherapeut FH*
Pflegefachfrau und Pflegefachmann (HF/FH*)
Aktivierungsfachfrau und Aktivierungsfachmann HF
Biomedizinische Analytikerin und biomedizinischer Analytiker HF
Dentalhygienikerin und Deantalhygieniker HF
Drogistin und Drogist HF
Fachfrau und Fachmann für medizinisch-technische Radiologie HF/Bachelor of Science HES-SO
en Technique en radiologie médicale* **
Fachfrau und Fachmann Operationstechnik HF
Orthoptistin und Orthoptist HF
Podologin und Podologe HF
Rettungssanitäterin und Rettungssanitäter HF
Medizinische Masseurin und medizinischer Masseur mit eidg. Fachausweis
Augenoptikerin und Augenoptiker EFZ
Gesundheitsschwester und Gesundheitspfleger* ***

²³ Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren vom 8. März 2012; Inkrafttreten per 1. Januar 2013.

* Erfassung aktuell nur im Register des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK).

** Bis zum Beginn des Wintersemesters 2014/15 befristet bewilligter, z.Zt. ausschliesslich an der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) angebotener Studiengang.

*** Erteilung von Diplomen läuft Ende 2013 aus.

Beilage 2

Geltende Vereinbarung	Version vom 28. März 2013	Verabschiedete Änderungen
<p style="text-align: right;">4.1.1.</p> <p>Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)</p> <p>Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungs- abschlüssen</p> <p>vom 18. Februar 1993</p>	<p style="text-align: right;">4.1.1.</p>	<p style="text-align: right;">4.1.1.</p>
<p><i>Art. 1 Zweck</i></p> <p>¹Die Vereinbarung regelt die Anerkennung kantona- ler Ausbildungsabschlüsse, die Führung einer Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung sowie eines Registers über Gesundheitsfach- personen.</p> <p>²Sie regelt in Anwendung nationalen und internatio- nalen Rechts die Anerkennung ausländischer Aus- bildungsabschlüsse.</p>	<p>²Sie regelt in Anwendung nationalen und internatio- nalen Rechts die Anerkennung ausländischer Aus- bildungsabschlüsse sowie die Umsetzung der Mel- depflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.</p>	<p>²Sie regelt in Anwendung nationalen und internatio- nalen Rechts die Anerkennung ausländischer Aus- bildungsabschlüsse sowie die Umsetzung der Mel- depflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.</p>

<p>³Sie fördert den freien Zugang zu weiterführenden Schulen und zur Berufsausübung. Sie hilft mit, die Qualität der Ausbildungen für die gesamte Schweiz sicherzustellen.</p> <p>⁴Sie bildet die Grundlage für Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes des Bundes.</p>		
<p><i>Art. 2 Geltungsbereich</i></p> <p>Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt.</p>		
<p><i>Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Bund</i></p> <p>¹In den Bereichen, in denen sowohl der Bund wie die Kantone zuständig sind, sind gemeinsame Lösungen anzustreben.</p> <p>²Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt insbesondere in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Anerkennung der Maturität (allgemeine Hochschulreife), b. Anerkennung der Fachmaturität im Besonderen und der Fachhochschulreife im Allgemeinen, c. Anerkennung der Lehrdiplome für Berufsfachschulen, d. Festlegung der Grundsätze für das Angebot an Diplomstudiengängen im Fachhochschulbereich und e. Mitsprache und Mitwirkung der Kantone in internationalen Angelegenheiten. 		

<p>³Die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 1 Absatz 4 liegt bei der Plenarversammlung der EDK. Im Bereich der Gesundheitsberufe ist die GDK in die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung einzubeziehen.</p>		
<p><i>Art. 4 Anerkennungsbehörde</i></p> <p>¹Anerkennungsbehörde ist die EDK. Die GDK anerkennt Ausbildungsabschlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich, sofern nicht der Bund zuständig ist.</p> <p>²Jeder Kanton, der der Vereinbarung beitrifft, hat eine Stimme. Die übrigen Kantone haben beratende Stimme.</p>		
<p><i>Art. 5 Vollzug der Vereinbarung</i></p> <p>¹Die EDK vollzieht die Vereinbarung.</p> <p>²Sie arbeitet dabei zusammen mit dem Bund und mit der Schweizerischen Universitätskonferenz in allen Fragen der universitären Ausbildungsabschlüsse.</p> <p>³Die GDK vollzieht die Vereinbarung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie kann den Vollzug an Dritte übertragen; in jedem Fall obliegt ihr die Oberaufsicht.</p>		

<p><i>Art. 6 Anerkennungsreglemente</i></p> <p>¹Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Voraussetzungen der Anerkennung (Artikel 7), b. das Anerkennungsverfahren und c. die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse. <p>²Die Anerkennungsbehörde erlässt nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände das Anerkennungsreglement. Im Fall einer Delegation des Vollzugs gemäss Artikel 5 Absatz 3 obliegt ihr die Genehmigung des Anerkennungsreglements.</p> <p>³Das Anerkennungsreglement, bzw. dessen Genehmigung, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Anerkennungsbehörde.</p>	<p>¹Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Voraussetzungen der Anerkennung (Artikel 7), b. das Anerkennungsverfahren, c. die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und d. das Verfahren betreffend die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern. 	<p>¹Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Voraussetzungen der Anerkennung (Artikel 7), b. das Anerkennungsverfahren, c. die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und d. das Verfahren betreffend die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.
<p><i>Art. 7 Anerkennungsvoraussetzungen</i></p> <p>¹Die Anerkennungsvoraussetzungen nennen die minimalen Anforderungen, denen ein Ausbildungsabschluss genügen muss. Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls interna-</p>		

<p>tionale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen.</p> <p>²Die folgenden Anforderungen sind zwingend festzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und b. das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation. <p>³Weitere Anforderungen können festgehalten werden, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Dauer der Ausbildung, b. die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung, c. die Lehrgegenstände und d. die Qualifikation des Lehrpersonals. 		
<p><i>Art. 8 Wirkungen der Anerkennung</i></p> <p>¹Die Anerkennung weist aus, dass der Ausbildungsabschluss den in dieser Vereinbarung und im betreffenden Anerkennungsreglement festgelegten Voraussetzungen entspricht.</p> <p>²Die Vereinbarungskantone gewähren den Inhabern und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses den gleichen Zugang zu kantonally reglementierten Berufen wie den entsprechend diplomierten Angehörigen des eigenen Kantons.</p> <p>³Die Vereinbarungskantone lassen Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsab-</p>		

<p>schlusses unter den gleichen Voraussetzungen zu weiterführenden Schulen zu wie entsprechend diplomierte Angehörige des eigenen Kantons. Vorbehalten bleiben die Aufnahmekapazität der Schulen und angemessene finanzielle Abgeltungen.</p> <p>⁴Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses sind berechtigt, einen entsprechenden geschützten Titel zu tragen, sofern das Anerkennungsreglement dies ausdrücklich vorsieht.</p>		
<p><i>Art. 9 Dokumentation, Publikation</i></p> <p>¹Die EDK führt eine Dokumentation über die anerkannten Ausbildungsabschlüsse.</p> <p>²Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Anerkennungsreglemente in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.</p>		
<p><i>Art. 10 Rechtsschutz</i></p> <p>¹Über die Anfechtung von Reglementen und Entschieden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes²⁴.</p> <p>²Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröff-</p>	<p>²Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröff-</p>	<p>²Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden sowie gegen Entscheide betreffend die Gebühren ge-</p>

²⁴ Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110.

<p>nung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes²⁵ finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommissionen können gemäss Artikel 82 des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden.</p> <p>³Der Vorstand der jeweiligen Konferenz regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Rekurskommission in einem Reglement.</p>	<p>nung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes² finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommission können von der jeweiligen Vorinstanz wie auch von den betroffenen Privaten gestützt auf die Artikel 82ff des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden.</p>	<p>mäss Artikel 12ter Absatz 8 kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes² finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommission können von den Anerkennungsbehörden wie auch von den betroffenen Privaten gestützt auf die Artikel 82ff des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden.</p>
<p><i>Art. 11 Strafbestimmung</i></p> <p>Wer einen im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 geschützten Titel führt, ohne über einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu verfügen, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.</p>		
<p><i>Art. 12 Kosten</i></p> <p>¹Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absätzen 2 und 3 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.</p>	<p><i>Art. 12 Kosten und Gebühren</i></p> <p>¹Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absätzen 2, 3 und 4 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.</p>	<p><i>Art. 12 Kosten und Gebühren</i></p> <p>¹Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absätzen 2, 3 und 4 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.</p>

²⁵ Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG); SR 173.32.

<p>²Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms oder die Anerkennung ausländischer Berufsdiplome können Entscheidgebühren in der Höhe von mindestens Fr. 100.-- bis höchstens Fr. 2000.-- erhoben werden. Die Entscheidgebühr bemisst sich nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand für die Bearbeitung des Anerkennungsgesuchs.</p> <p>³Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Entscheidgebühren in einem Gebührenreglement fest.</p>	<p>²Für das Ausstellen von Bescheinigungen über die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms und von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer sowie für die Erfassung der gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 6 notwendigen Daten können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100.-- bis höchstens CHF 1000.-- erhoben werden.</p> <p>³Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms, b. die Anerkennung ausländischer Berufsdiplome, c. die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer und d. die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer <p>können Gebühren in der Höhe von mindestens Fr. 100.-- bis höchstens Fr. 3000.-- erhoben werden.</p> <p>⁴Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Gebühren in einem Gebührenreglement fest. Sie bemisst sich nach dem jeweiligen Zeit- und Arbeitsaufwand.</p>	<p>²Für das Ausstellen von Bescheinigungen über die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms und von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer sowie für die Erfassung der gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 5 notwendigen Daten und für die Erteilung von Auskünften aus dem Register der Gesundheitsfachpersonen gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 8 können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100.-- bis höchstens CHF 1000.-- erhoben werden.</p> <p>³Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms, b. die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse, c. die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer und d. die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer <p>können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100.-- bis höchstens CHF 3000.-- erhoben werden.</p> <p>⁴Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Gebühren in einem Gebührenreglement fest. Sie bemisst sich nach dem jeweiligen Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach dem öffentlichen Interesse an der jeweiligen Tätigkeit.</p>
--	---	--

Art. 12^{bis} Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung

¹Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Die Kantone sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Absatz 2 dem Generalsekretariat der EDK nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheides mitzuteilen.

²Die Liste enthält den Namen der Lehrperson, das Datum des Diploms oder der Berufsausübungsbewilligung, das Datum der Entzugsverfügung, die Entzugsbehörde und die Dauer des Entzugs gegebenenfalls das Datum des Entzugs des Lehrdiploms. Kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich erhalten auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.

³Den betroffenen Lehrpersonen wird vom Eintrag und von der Löschung des Eintrags Kenntnis gegeben. Das Einsichtsrecht der betroffenen Lehrperson ist jederzeit gewährleistet.

⁴Nach Ablauf der Entzugsdauer, bei Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung oder nach Vollendung des 70. Altersjahrs wird der Eintrag gelöscht.

⁵Betroffene Lehrpersonen können sich gegen den Listeneintrag innert 30 Tagen seit Zustellung des

<p>Eintragungsbescheides bei der Rekurskommission gemäss Artikel 10 Absatz 2 schriftlich und begründet beschweren.</p> <p>⁶Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.</p>		
<p><i>Art. 12^{ter} Register über Gesundheitsfachpersonen</i></p> <p>¹Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von in- und ausländischen Ausbildungsabschlüssen in den im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten Gesundheitsberufen. Sie kann diese Aufgabe an Dritte delegieren.</p> <p>²Das Zentralsekretariat der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.</p> <p>³Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken.</p> <p>⁴Das Register enthält die Persnendaten (Name, Mädchenname, Geburtsdatum und Geburtsort, Nationalität) der Diplominhaberinnen und -inhaber. Es enthält ausserdem die Diplomart, das Datum und den Ort der Diplomausstellung sowie Angaben zu allfälligen von den zuständigen Behörden erteilten Be-</p>	<p><i>Art. 12^{ter} Register über Gesundheitsfachpersonen</i></p> <p>¹Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von inländischen, im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen sowie die Inhaberinnen und Inhaber entsprechender als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Das Register erfasst ausserdem Personen, die sich nach dem BGMD²⁶ gemeldet haben und über den Abschluss in einem Beruf gemäss Anhang verfügen.</p> <p>²Die GDK kann die Führung des Registers an Dritte delegieren.</p> <p>³Die in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, sich im Register erfassen zu lassen.</p> <p>⁴Das Zentralsekretariat der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.</p>	<p><i>Art. 12^{ter} Register über Gesundheitsfachpersonen</i></p> <p>¹Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von inländischen, im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten nichtuniversitären Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen sowie die Inhaberinnen und Inhaber entsprechender als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Das Register erfasst ausserdem Personen, die sich nach dem BGMD³ gemeldet haben und über den Abschluss in einem Beruf gemäss Anhang verfügen.</p> <p>²Die GDK kann die Führung des Registers an Dritte delegieren.</p> <p>³Der Vorstand der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.</p> <p>⁴Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken. Es dient ausserdem der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe .</p>

²⁶ Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD).

<p>rufsausübungsbewilligungen einschliesslich deren Erlöschen. Entzug, Verweigerung und Änderungen der Bewilligungen sowie andere rechtskräftige aufsichtsrechtliche Massnahmen werden unter Nennung der verfügenden Behörde und Angabe des Verfügungsdatums im Register eingetragen.</p> <p>⁵Die für die Diplomerteilung zuständigen und die in den Kantonen mit der Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens betrauten Stellen sorgen für die unverzügliche Übermittlung der Daten.</p> <p>⁶Bei Nachweis eines berechtigten Interesses werden auf schriftliche Anfrage Auskünfte über konkrete Einträge gemäss Absatz 4 Sätze 1 und 2, insbesondere an kantonale und ausländische Behörden, Krankenversicherer und Arbeitgeber erteilt. Auskünfte über Einträge betreffend aufsichtsrechtliche Massnahmen werden nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden erteilt.</p>	<p>⁵Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken. Es dient ausserdem der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe .</p> <p>⁶Das Register enthält die Daten, die zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 5 benötigt werden. Dazu gehören auch besonders schützenswerte Personendaten. Der Vorstand der GDK erlässt nähere Bestimmungen.</p>	<p>⁵Das Register enthält die Daten, die zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 4 benötigt werden. Dazu gehören auch die in Absatz 7 Satz 2 genannten besonders schützenswerte Personendaten. Im Register wird ebenfalls die Versichertennummer gemäss Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²⁷ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zur eindeutigen Identifizierung der im Register aufgeführten Personen sowie der Aktualisierung der Personendaten systematisch verwendet. Der Vorstand der GDK erlässt nähere Bestimmungen.</p> <p>⁶Die für die Erteilung von inländischen und die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen zuständigen Stellen teilen der registerführenden Stelle unverzüglich jeden erteilten bzw. anerkannten Ausbildungsabschluss mit. Die zuständigen kantonalen Behörden teilen der registerführenden Stelle unverzüglich die Erteilung, die Verweigerung, den Entzug und jede Änderung der Bewilligung zur Berufsausübung, namentlich jede Einschränkung der Berufsausübung, jede andere aufsichtsrechtliche Massnahme sowie die Personen mit,</p>
---	--	---

²⁷ SR 831.10.

<p>7Für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen wird eine Kanzleigebühr erhoben.</p> <p>8Alle Eintragungen zu einer Person werden mit Vollendung des 70. Lebensjahres oder wenn eine Behörde deren Ableben meldet aus dem Register entfernt. Verwarnungen, Verweise und Bussen werden fünf Jahre nach deren Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Berufsausübung fünf Jahre nach deren Aufhebung im Register mit dem Vermerk "gelöscht" versehen. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbot wird zehn Jahre nach dessen Aufhebung der Vermerk "gelöscht" angebracht.</p> <p>9Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheits-</p>	<p>7Die für die Erteilung von inländischen und die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen zuständigen Stellen teilen der GDK unverzüglich jeden erteilten bzw. anerkannten Ausbildungsabschluss mit. Die zuständigen kantonalen Behörden teilen der GDK unverzüglich die Erteilung, die Verweigerung, den Entzug und jede Änderung der Bewilligung zur Berufsausübung, namentlich jede Einschränkung der Berufsausübung, jede andere aufsichtsrechtliche Massnahme sowie die Personen mit, die sich nach dem BGMD gemeldet haben.</p> <p>8Die im Register enthaltenen Daten werden durch ein Abrufverfahren bekannt gegeben. Gründe für den Entzug, die Verweigerung und die Aufhebung von Einschränkungen der Berufsausübungsbewilligungen sowie Daten zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen stehen nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden zur Verfügung.</p>	<p>die sich nach dem BGMD gemeldet haben und ihre Tätigkeit ausüben dürfen. Die in Absatz 1 genannten Personen liefern der registerführenden Stelle alle im Sinne des Absatzes 5 erforderlichen Daten, soweit sie über diese verfügen und nicht andere Stellen zur Datenlieferung verpflichtet sind.</p> <p>7Die im Register enthaltenen Daten werden durch ein Abrufverfahren bekannt gegeben. Gründe für den Entzug beziehungsweise die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligungen sowie Daten zu aufgehobenen Einschränkungen und zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen stehen nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen sowie den für die Aufsicht zuständigen Behörden zur Verfügung. Die Versichertennummer steht nur der registerführenden Stelle sowie den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden zur Verfügung. Alle anderen Daten sind öffentlich zugänglich.</p> <p>8Für die Erfassung der nach Absatz 5 notwendigen Daten werden bei den in Absatz 1 genannten Personen, für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen von den Auskunftersuchenden Gebühren gemäss Artikel 12 erhoben.</p>
--	--	--

<p>fachpersonen ist jederzeit gewährleistet.</p> <p>¹⁰Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.</p>	<p>⁹Für die Erfassung der nach Absatz 6 notwendigen Daten werden bei den in Absatz 1 genannten Personen Gebühren gemäss Artikel 12 erhoben.</p> <p>¹⁰Alle Einträge zu einer Person werden aus dem Register entfernt, sobald eine Behörde deren Ableben meldet. Die Daten können danach in anonymisierter Form für statistische Zwecke verwendet werden. Der Eintrag von Verwarnungen, Verweisen und Bussen wird fünf Jahre nach ihrer Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Bewilligung fünf Jahre nach deren Aufhebung entfernt. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register der Vermerk „gelöscht“ angebracht.</p> <p>¹¹Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet.</p> <p>¹²Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.</p>	<p>⁹Alle Einträge zu einer Person werden aus dem Register entfernt, sobald eine Behörde deren Ableben meldet. Die Daten können danach in anonymisierter Form für statistische Zwecke verwendet werden. Der Eintrag von Verwarnungen, Verweisen und Bussen wird fünf Jahre nach ihrer Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Bewilligung fünf Jahre nach deren Aufhebung entfernt. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register der Vermerk „gelöscht“ angebracht.</p> <p>¹⁰Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet.</p> <p>¹¹Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.</p>
---	---	---

<p><i>Art. 13 Beitritt/Kündigung</i></p> <p>¹Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt. Dieser teilt die Beitrittserklärung dem Bundesrat mit.</p> <p>²Die Vereinbarung kann je auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Frist von drei Jahren, gekündigt werden.</p>		
<p><i>Art. 14 In-Kraft-Treten</i></p> <p>Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 17 Kantone beigetreten sind und wenn sie vom Bund genehmigt worden ist.</p>		
<p>Bern, 18. Februar 1993</p> <p>Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren</p> <p>Der Präsident: Peter Schmid</p> <p>Der Generalsekretär: Moritz Arnet</p> <p>Von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren im Einvernehmen mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren beschlossen.</p>		

<p>Die Genehmigung des Bundes (Eidgenössisches Departement des Innern) erfolgte am 24. November 1994.</p> <p>Die Vereinbarung ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten.</p> <p>Der Vereinbarung gehören alle Kantone an (Stand August 1997).</p>		
<p>Änderungen vom 16. Juni 2005</p> <p>Die Änderungen wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren im Einvernehmen mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren beschlossen.</p> <p>Der Vorstand der EDK setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Bern, 16. Juni 2005</p> <p>Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren</p> <p>Der Präsident: Hans Ulrich Stöckling</p>		

<p>Der Generalsekretär: Hans Ambühl</p> <p>Die Änderungen vom 16. Juni 2005 sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.</p>		
	<p>Änderungen vom</p> <p>Die Änderungen wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren beschlossen.</p> <p>Der Vorstand der EDK setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Bern,</p> <p>Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren</p> <p>Die Präsidentin:</p> <p>Der Generalsekretär:</p>	<p>Änderungen vom</p> <p>Die Änderungen wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren beschlossen.</p> <p>Der Vorstand der EDK setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Bern,</p> <p>Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren</p> <p>Die Präsidentin:</p> <p>Der Generalsekretär:</p>

Anhang²⁸

Anhang gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 1 IKV:

Osteopathin und Osteopath mit interkantonalem
Diplom GDK

Diplomierte Logopädin und diplomierter Logopäde
(EDK)

Ernährungsberaterin und Ernährungsberater FH*

Ergotherapeutin und Ergotherapeut FH*

Hebamme FH*

Physiotherapeutin und Physiotherapeut FH*

Pflegefachfrau und Pflegefachmann (HF/FH*)

Aktivierungsfachfrau und Aktivierungsfachmann
HF

Biomedizinische Analytikerin und biomedizinischer
Analytiker HF

Dentalhygienikerin und Deantalhygieniker HF

Drogistin und Drogist HF

Fachfrau und Fachmann für medizinisch-technische
Radiologie HF/Bachelor of Science HES-SO en Tech-
nique en radiologie médicale* **

Fachfrau und Fachmann Operationstechnik HF

Orthoptistin und Orthoptist HF

Podologin und Podologe HF

²⁸ Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren vom 8. März 2012; Inkrafttreten per 1. Januar 2013.

* Erfassung aktuell nur im Register des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK).

** Bis zum Beginn des Wintersemesters 2014/15 befristet bewilligter, z.Zt. ausschliesslich an der Fachhochschule Westschweiz (HE S-SO) angebotener Studiengang.

Rettungssanitäterin und Rettungssanitäter HF Medizinische Masseurin und medizinischer Masseur mit eidg. Fachausweis Augenoptikerin und Augenoptiker EFZ Gesundheitsschwester und Gesundheitspfleger* ***		
--	--	--

015/1/2013 Ma

*** Erteilung von Diplomen läuft Ende 2013 aus.

Beilage 3



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
CDS Confédération suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Confédération suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

KOMMENTAR

Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV)

I. Anlass für die Revision

Die gegenwärtige, das Register der Gesundheitsfachpersonen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) betreffende Rechtsgrundlage wurde bereits 2005 geschaffen, und zwar in Anlehnung an die Rechtsgrundlage der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) für die interkantonale Liste über Lehrpersonen, denen die Unterrichtsberechtigung entzogen worden ist. Erst danach trat das Medizinalberufegesetz (MedBG) mit seinen Vorschriften zum Register der universitären Medizinalberufe (MedReg) in Kraft. Zudem ist mittlerweile die Schaffung eines Registers der Gesundheitsberufe auf FH-Stufe im Rahmen des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG) in Arbeit. Im Vergleich zu den vorgenannten Rechtsgrundlagen für das Register zeigt sich, dass die Rechtsgrundlage des GDK-Registers im Interesse wünschenswerter Kohärenz bei der Registrierung von Gesundheitsfachpersonen sowie aufgrund der veränderten Konzeption des Registers der GDK (NAREG) wie folgt zu revidieren ist:

1. Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlage für die Einführung eines Abrufverfahrens.
2. Gebühren: 2005 ging man von der generell in der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vorgesehenen Finanzierung durch die Kantone (Art. 12 IKV) aus. Daher wurde nur eine Gebühr für Auskünfte an Dritte vorgesehen. Hingegen besteht für die vorgesehene gebührenpflichtige Erfassung der Personen einschliesslich der Diplom-, Bewilligungs- und Disziplindaten keine formell-gesetzliche Grundlage, die mithin zu schaffen ist.
3. Erweiterung der Registrierung auf Personen, die meldepflichtig sind nach dem Gesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringern und Dienstleistungserbringern in reglementierten Berufen (BGMD²⁹).
4. Erweiterung des Zweckartikels («dient der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe», analog zu den genannten Bundesgesetzen).
5. Erweiterung der Mitteilungspflichten auf die für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zuständigen Stellen.

II. Weiterer Revisionsbedarf

Im Rahmen der Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV) sind die interkantonalen Grundlagen für die im Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringern und -erbringern in den reglementierten Be-

²⁹ In Kraft seit dem 1. 9. 2013.

rufen (BGMD) statuierten Grundsätze zu erlassen (Einschränkung der in Art. 7 der Richtlinie 2005/36/EG statuierten Dienstleistungsfreiheit mit einer Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und –erbringer in den Bereichen Gesundheit und Bildung). Dies bedingt eine Anpassung der Artikel 1 und 6 IKV sowie - mit Bezug auf die Festlegung von Gebühren - des Artikels 12 IKV.

Gemäss Artikel 10 Absatz 2 IKV können Privatpersonen Entscheide der Rekurskommission EDK/GDK ans Bundesgericht weiterziehen. Für die Anerkennungsbehörde besteht diese Möglichkeit nicht. Dies bedeutet, dass im Verfahren bezüglich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse (Lehrdiplome, Diplome im Bereich Sonderpädagogik, Osteopathie) der für den Entscheid zuständige Generalsekretär der EDK bzw. die Interkantonale Prüfungskommission für Osteopathen die Beschwerdeentscheide der Rekurskommission (Beschwerdegutheissungen) nicht vom Bundesgericht überprüfen lassen können. Es ist sinnvoll, Artikel 10 Absatz 2 IKV mit der Beschwerdemöglichkeit für die jeweiligen Vorinstanzen zu ergänzen.

III. Erläuterungen im Einzelnen

Art. 1 Abs. 2

Der Zweckartikel wird in *Absatz 2* mit der Grundlage für die Durchführung von Verfahren bezüglich der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern gemäss BGMD bzw. Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG ergänzt. Die Meldepflicht betrifft Lehrpersonen bzw. Personen, die im pädagogisch-therapeutischen Bereich tätig sind und als Dienstleistende auftreten sowie dienstleistende Osteopathinnen und Osteopathen.

Art. 6 Abs. 1

Das Anerkennungsreglement der EDK für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006 wird mit Bestimmungen zum Meldeverfahren ergänzt. Die Verordnung der GDK über die Anerkennung und Nachprüfung ausländischer Berufsqualifikationen in Osteopathie vom 22. November 2012 enthält ebenfalls ergänzende Regelungen zum Verfahren. Der *neue Artikel 6 Absatz 1* litera d bietet dazu die notwendige Rechtsgrundlage auf interkantonaler Ebene.

Art. 10 Abs. 2

Einträge in die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung beziehungsweise Einträge in das Register über Gesundheitsfachpersonen stellen keine anfechtbaren Verfügungen dar. Die entsprechenden Einträge begründen gegenüber den vom Eintrag betroffenen Personen keine neuen Rechte und Pflichten, sondern bilden ausschliesslich auf Basis kantonalen Rechts ergangene (rechtskräftige) Entscheide ab. Umgekehrt stellt die Erhebung von Registrierungsgebühren gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 8 zweifellos eine anfechtbare Verfügung dar. Die Rechtsschutzbestimmung von Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 der Diplomanerkennungsvereinbarung ist daher mit dem entsprechenden Tatbestand zu ergänzen.

Mit der Ergänzung von Artikel 10 Absatz 2 Satz 3 ist sichergestellt, dass die von einem Entscheid der Rekurskommission EDK/GDK betroffenen Entscheidungsinstanzen von EDK und GDK gegen den konkreten Entscheid beim Schweizerischen Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten einreichen können. Nebst den spezialgesetzlichen Beschwerdelegitimationen gemäss Artikel 89 Absatz 2 BGG können sich auch Gemeinwesen unter bestimmten Umständen auf die allgemeine Legitimationsbestimmung gemäss Artikel 89 Absatz 1 BGG berufen. Dies trifft nicht nur dann zu, wenn Gemeinwesen von einem Entscheid gleich oder ähnlich wie Private betroffen sind, sondern auch dann, wenn sie in ihren schutzwürdigen eigenen hoheitlichen Interessen berührt sind (vgl. Seiler, von Werdt, Güngerich, Stämpfli Handkommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Kommentar zu Art. 89, S. 365; Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Auflage 2011, Kommentar zu Art. 89 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz, S. 1196; insbesondere BGE 135 II 12, 15f., E.1.2.2. und 1.2.3.). Die Kantone sind Gemeinwesen, die basierend auf der Diplomanerkennungsvereinbarung (Interkantonale Vereinbarung mit rechtsetzendem Charakter) im Bereich der Anerken-

nung von kantonalen Studiengängen (EDK) wie auch im Bereich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse (EDK, GDK) von der EDK und der GDK als interkantonale Behörden vertreten werden. EDK und GDK sind somit im Bereich der Diplomanerkennung mit hoheitlichen Befugnissen betraut und mit Bezug auf die Entscheide der Rekurskommission in ihren hoheitlichen Interessen betroffen. Schutzwürdig sind diese Interessen daher, weil die Entscheide der Rekurskommission insofern eine präjudizielle Wirkung haben, als jeder Einzelentscheid sich auf eine Vielfalt gleicher oder ähnlicher Gesuche auswirkt und somit als Präjudiz die Erteilung einer erheblichen Anzahl weiterer Anerkennungen nach sich zieht (vgl. BGE 135 II 12, 15f. E. 1.2.2. und 1.2.3.). Aus all diesen Gründen darf davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen gegeben sind, dass sich EDK und GDK auf die allgemeine Legitimationsbestimmung gemäss Artikel 89 Absatz 1 BGG berufen können, und die explizite Statuierung einer entsprechenden Rechtsmittelbefugnis in Artikel 10 der Diplomanerkennungsvereinbarung Artikel 89 BGG nicht widerspricht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF beziehungsweise das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI gegen die Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse beim Bundesgericht Beschwerde führen kann. Es wäre absolut unverständlich, wenn den Kantonen bezüglich der gleichen Thematik (Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen im Rahmen des Vollzugs des FZA) ein entsprechendes Recht verwehrt würde.

Art. 12

In *Artikel 12 Absätze 2 und 3* wird neu unterschieden zwischen Gebühren für das Ausstellen von Bescheinigungen für die nachträgliche Anerkennung eines altrechtlichen kantonalen Diploms, für Bescheinigungen im Rahmen des Meldeverfahrens, Gebühren in Bezug auf das Register der Gesundheitsfachpersonen der GDK und von Gebühren für Entscheide und Beschwerdeentscheide im Rahmen der Anerkennungsverfahren für Ausbildungsabschlüsse. Als neue Gebühren sind dabei nur die Gebühr für die Bescheinigungen im Rahmen des Meldeverfahrens und die Gebühr für die Erfassung von Daten im Register der GDK (s. nachfolgende Erläuterungen zu Artikel 12^{ter}) zu erwähnen.

Aufgrund der Komplexität einzelner Beschwerden erfolgt eine Anpassung des Gebührenrahmens. Neu sollen für besonders aufwändige Verfahren Gebühren bis zu Fr. 3'000.00 (statt Fr. 2'000.00) gesprochen werden können.

Die Kompetenz für die konkrete Festlegung der Gebühren wird in *Absatz 4* – wie bisher – den Vorständen von GDK³⁰ und EDK³¹ übertragen. Die Bemessungsgrundsätze werden um das Kriterium des öffentlichen Interesses an der jeweiligen Tätigkeit ergänzt.

Art. 12^{ter}

Abs. 1

In *Absatz 1* wird präzisiert, dass nur Inhaberinnen und Inhaber als gleichwertig «anerkannter» ausländischer Abschlüsse im Register zu erfassen sind. Ebenfalls präzisiert wird, dass im Anhang «nichtuniversitäre Ausbildungsabschlüsse» in Gesundheitsberufen aufgeführt werden. Zudem werden neu alle Personen erfasst, die sich nach dem BGMD gemeldet haben.

Abs. 2

In *Absatz 2* ist wie bereits bisher vorgesehen, dass die Registerführung auch an Dritte, z. B. an das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) übertragen werden kann.

Abs. 3

³⁰ Gebührenverordnung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 6. Juli 2006.

³¹ Gebührenreglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 7. September 2006.

Der Anhang mit den Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen wird vom Vorstand der GDK bei Bedarf angepasst³². Er führt vorwiegend Ausbildungsabschlüsse auf Stufe Höhere Fachschule auf.

Abs. 4

In Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des MedBG zum Register der universitären Medizinalberufe sowie des Registers der Gesundheitsberufe auf Fachhochschulstufe im geplanten GesBG wird als zusätzlicher Zweck die Vereinfachung der für die Erteilung kantonaler Berufsausübungsbewilligungen erforderlichen Arbeitsabläufe aufgenommen.

Abs. 5

Analog zu den genannten Bundesgesetzen werden neu auf Stufe Vereinbarung und damit auf Gesetzesstufe nicht mehr die einzelnen zu erfassenden Daten genannt. Vorgesehen ist eine generelle Regelung, wonach das Register diejenigen Daten enthält, die für die Erreichung des in Absatz 5 genannten Zwecks erforderlich sind. Das werden zum einen vor allem die Personen-, Abschluss- und Bewilligungsdaten, zum anderen Gründe für den Entzug bzw. die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligung sowie Daten zu aufgehobenen Einschränkungen und zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen sein (s. Abs. 7). Da es sich bei letzteren um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne der kantonalen Datenschutzgesetze und des Datenschutzgesetzes des Bundes handelt, bedarf es für deren Bearbeitung einer formell-gesetzlichen Grundlage. Ausserdem ist die zur eindeutigen Identifizierung sowie zur Aktualisierung der Daten (Namenswechsel, Tod etc.) der im Register aufgeführten Personen vorgesehene systematische Verwendung der Versichertennummer im Sinne von Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Gesetz³³) gemäss Artikel 50e Absatz 3 AHVG formellgesetzlich auf kantonaler Ebene zu verankern. Die erforderliche Grundlage wird in Absatz 6 Satz 3 geschaffen. Im Übrigen bleibt es der Verordnungsstufe vorbehalten, im Einzelnen die benötigten Daten aufzulisten. So wird das Register mit Bezug auf die selbstständig erwerbenden Gesundheitsfachpersonen auch die Unternehmensidentifikationsnummer (UID) enthalten, die das Bundesamt für Statistik u.a. Personen, die in der Schweiz einen freien Beruf ausüben, zuordnet. Bis Ende 2015 müssen auch die Verwaltungseinheiten der Kantone, die Datensammlungen über selbstständig tätige Gesundheitsfachpersonen, wozu auch die GDK als Registerführerin gehört, die UID als eindeutigen und einheitlichen Unternehmensidentifikator in ihren Datensammlungen führen, anerkennen und im Verkehr mit den UID-Einheiten (selbstständige Gesundheitsfachpersonen) verwenden (Art. 24 Abs. 2 UIDV).

Abs. 6

Neu und in Übereinstimmung mit Absatz 1 wird eingefügt, dass auch die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen (Berufsqualifikationen) zuständigen Stellen verpflichtet sind, die anerkannten ausländischen Abschlüsse (Berufsqualifikationen) der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Ebenfalls und entsprechend Absatz 1 sind die jeweils zuständigen kantonalen Behörden verpflichtet, der registerführenden Stelle alle die Bewilligungen zur Berufsausübung betreffenden Vorgänge von der Erteilung bis zum Entzug sowie jede Änderung und andere aufsichtsrechtliche Massnahmen mitzuteilen. Gleiches gilt für die Meldungen nach dem BGMD. Schliesslich werden die im Register erfassten Personen verpflichtet, dem Register die zur Erfüllung des Registerzwecks notwendigen Daten, z.B. ihre Versicherten- und UID-Nummer mitzuteilen. Soweit das Register nicht bereits durch andere Stellen (z.B. ZAS³⁴) über die entsprechenden Daten verfügt, ist es notwendig, subsidiär die im Register erfassten Gesundheitsfachpersonen zu verpflichten, diese Daten zu liefern. Dies könnte sich bei den bereits im SRK-Register erfassten und ins NAREG migrierten Personen als notwendig erweisen.

Abs. 7

In Anlehnung an die Register der Gesundheitsberufe des Bundes wird neu ein Abrufverfahren vorgesehen. Abrufverfahren, auch «Online-Zugriff» genannt, sind automatisierte Verfahren, mithilfe derer man sich bestimmte Angaben aus einem Datenbestand selber beschaffen kann. Der Online-

³² Zuletzt per 1.1. 2013.

³³ SR 831.10.

³⁴ Zentrale Ausgleichsstelle, die die AHVN13-Datenbank betreibt.

Zugriff auf Personendaten stellt einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte auf persönliche Freiheit und Privatsphäre der betroffenen Person dar. Das Risiko besteht einerseits darin, dass der Empfänger künftig auf Personendaten zugreifen kann, ohne dass die bekanntgebende Behörde davon Kenntnis hat und somit nicht beurteilen kann, ob die personenbezogenen Daten tatsächlich erforderlich waren. Andererseits kann der Empfänger die bezogenen Personendaten für einen anderen als den Zweck, für den sie beschafft wurden, verwenden. Der Online-Zugriff auf (besonders schützenswerte) Personendaten bedarf daher einer formell-gesetzlichen Grundlage. Besonders schützenswerten Personendaten (z.B. Disziplarmassnahmen oder die Gründe für den Entzug oder die Verweigerung einer Bewilligung), sind überdies nur den zuständigen kantonalen Behörden und nur über geschützte Datenverbindungen zugänglich. Das gilt ebenfalls für die im NAREG in Anlehnung an das Medizinalberuferegister vorgesehene Versichertennummer. Diese darf nur den kantonalen Bewilligungsbehörden sowie der registerführenden Stelle selbst zugänglich sein, da Artikel 50f AHVG deren Bekanntgabe beim Vollzug (inter)kantonalen Rechts nur erlaubt, wenn keine offensichtlich schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entgegenstehen und die Datenbekanntgabe an den Empfänger für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Zur korrekten Führung des Registers sind die registerführende Stelle ebenso wie die kantonalen Bewilligungsstellen auf eine eindeutige Identifizierung der im Register aufgeführten Personen mittels der Versichertennummer zwingend angewiesen. Alle anderen Daten, und zwar auch der Entzug, die Verweigerung sowie Einschränkungen der Bewilligung sind öffentlich (im Abrufverfahren) zugänglich (Satz 4).

Abs. 8

Art. 12 Abs. 2 beinhaltet die formellgesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für das Erfassen der zur Führung des Registers notwendigen Daten. Der Vorstand der GDK hat im März 2012 im Grundsatz befürwortet, dass der Betrieb des Registers möglichst kostendeckend und damit weitestgehend durch Gebühren der dort registrierten Personen finanziert werden soll, wie das heute bereits in Bezug auf das Register des SRK der Fall ist, das durch das NAREG abgelöst werden wird. Da künftig nur für das **Erfassen** der Daten im Register Gebühren verlangt werden sollen, nicht jedoch für den neu vorgesehenen, zudem technisch und kostenmässig aufwändigeren Online-Zugriff auf die im Register enthaltenen Daten, werden die bisher vom SRK verlangten Gebühren für die Datenerfassung nicht mehr ausreichen, um das Register zu führen, zumal im neuen aktiven Register nicht nur Personen- und Diplomdaten, sondern zusätzlich die Bewilligungs- und aufsichtsrechtlichen Daten zu erfassen sein werden. Werden letztere Daten von den Kantonen selbst im Register erfasst, stehen diesen auch allfällige Gebühren zu, die sie z.B. im Rahmen von Bewilligungsverfahren erheben. Ebenso wenig wird die registerführende Stelle Gebühren für die Migration von Daten aus dem SRK-Register ins NAREG erheben, da die dort registrierten Personen bereits eine Gebühr für ihre Erfassung entrichtet haben. Ausserdem wird neu der Kreis der registrierungspflichtigen Personen um die nach Bundesrecht³⁵ gemeldeten 90-Tage Dienstleistungserbringenden erweitert. Daher wird in der Vereinbarung ein Rahmen für die Erhebung von Registrierungsgebühren von Fr. 100.-- bis höchstens Fr. 1'000.-- festgelegt. Die Vereinbarung muss zudem den Kreis der Gebührenpflichtigen, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen selbst definieren. Die Gebühr ist von den Personen zu entrichten, die im Register erfasst werden. Gegenstand der Gebühr ist die Erfassung aller Daten, die im Hinblick auf die mit dem Register verfolgten Zwecke (Abs. 4) notwendig sind. Die in Artikel 12 Absatz 2³⁶ vorgesehene Gebühr für Auskünfte aus dem Register bezieht sich auf die Daten, die weiterhin nur im Einzelfall auf ein Auskunftersuchen hin aus dem (beim SRK in Papierform geführten Register) erhältlich sein werden. Dieses Register enthält die Diplom- und Personendaten der bis zum Jahr 2000 registrierten Personen, die das SRK nicht in seine elektronische Datenbank übernommen hat. Aus Kostengründen wird auch im NAREG (vorerst) von einer Übernahme dieser Daten in elektronischer Form abgesehen, so dass diese nicht online abrufbar sein werden. Die daher in diesen Fällen weiterhin erforderliche Auskunftserteilung verursacht einen personellen Aufwand, der durch eine bei den Auskunftersuchenden zu erhebende Gebühr im genannten Rahmen zu decken ist. Der Vorstand der GDK hat wie bisher die Kompetenz, die konkreten Gebührentarife in der Gebührenverordnung der GDK³⁷ nach Zeit- und Arbeitsaufwand festzulegen (siehe Art. 12 Abs. 4).

³⁵ BGMD.

³⁶ Bisher in Art. 12^{ter} Abs. 7.

³⁷ Vom 6. Juli 2006.

Abs. 9

Absatz 9 regelt das generelle Löschen von Daten in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen des Bundes. Spätestens mit der behördlichen Meldung ihres Ablebens werden alle eine Person betreffenden Daten aus dem Register entfernt oder anonymisiert.

Vor diesem generellen Lösungszeitpunkt richten sich die Fristen zur endgültigen Entfernung bzw. Sperrung von Einträgen für die Öffentlichkeit im Sinne der Verhältnismässigkeit nach der Schwere des Verstosses. Sanktionen für leichtere Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften werden fünf Jahre nach ihrer Anordnung aus dem Register **entfernt**, während z.B. der Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes als Folge eines gravierenden Verstosses analog zur entsprechenden Vorschrift im MedBG (Art. 54 Abs. 2) nicht definitiv aus dem Register entfernt, sondern nur mit dem Vermerk «gelöscht» versehen wird. Das bedeutet, dass nur der öffentliche Zugriff auf diese Daten gesperrt ist, damit im Sinne des Patientenschutzes diese Daten als Entscheidungsgrundlage für die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden ersichtlich bleiben.

Die bisherigen *Absätze 9 und 10* werden unverändert in die neuen *Absätze 10 und 11* übernommen.

Bern, 1. Oktober 2013/Ho/Ma

EDK: 015/1/2013 Ma

Beilage 4

Nachtrag zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)

vom 20. Mai 2014

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

I.

Der Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) vom 15. November 2005³⁸ wird wie folgt geändert:

1a (neu). Der Kanton St.Gallen stimmt den am 24. Oktober und 21. November 2013 beschlossenen Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) vom 18. Februar 1993³⁹ zu.

II.

Dieser Erlass untersteht der Genehmigung des Kantonsrates.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

³⁸ sGS 230.30.

³⁹ sGS 230.31.

Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)

Entwurf der Regierung vom 20. Mai 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Mai 2014⁴⁰ Kenntnis genommen und beschliesst:

I.

Der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) vom 1. August 2006⁴¹ wird wie folgt geändert:

1a (neu). Der Nachtrag vom 20. Mai 2014 zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung)⁴² wird genehmigt.

II.

Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.

III.

Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.⁴³

⁴⁰ ABI ...

⁴¹ sGS 230.3.

⁴² sGS 230.30.

⁴³ Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV, sGS 111.1.